

Beglaubigte Abschrift

Landgericht Bamberg

Az.: **43 T 40/25**
15 XIV 18/25 B AG Bamberg

EINGANG

- 2. April 2025

ANWALTSKANZLEI



In Sachen

- Betroffener und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

R.

Gz.: [REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Lerche / Schröder / Fahlbusch / Wischmann, Blumenauer Straße 1, 30449
Hannover, Gz.: [REDACTED] 25 FA08 fa

Weiterer Beteiligter:

Regierung von Oberfranken, Zentrale Ausländerbehörde, Erlenweg 4, 96050 Bamberg

wegen Freiheitsentziehung nach dem Ausländergesetz (Beschluss vom 24.02.2025)
hier: Beschwerde in Abschiebungshaftsachen

erlässt das Landgericht Bamberg - 4. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], die Richterin am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] am 02.04.2025 folgenden

Beschluss

I.

Auf die Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Bamberg vom 24.02.2025 (Az.: 15 XIV 18/25) wird der Beschluss aufgehoben.

II.

Der Betroffene ist sofort aus der Abschiebehaft zu entlassen.

III.

Gerichtskosten werden in allen Instanzen nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen fallen dem weiteren Beteiligten zur Last.

IV.

Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000, -- € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die mit Beschluss vom 24.02.2025 angeordnete Abschiebehaft ist rechtswidrig, verletzt den Betroffenen in seinen Rechten und ist deshalb aufzuheben:

Die Rechtswidrigkeit folgt daraus, dass das Amtsgericht vor Erlass der Haftanordnung dem Betroffenen nicht die Gelegenheit eingeräumt hat, selbst einen Anwalt auszuwählen. Damit hat das Amtsgericht das gemäß Art. 103 Abs. 1 GG zu wahrende rechtliche Gehör des Betroffenen und den Grundsatz des fairen Verfahrens verletzt. Dieser Grundsatz garantiert einem Betroffenen,

sich zur Wahrung seiner Rechte in einem Freiheitsentziehungsverfahren von einem Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten zu lassen und diesen zu der Anhörung heranzuziehen (BGH, Beschluss vom 10.07.2014 - V ZB 32/14 = zitiert nach juris; Beschluss vom 20.05.2016 - V ZB 140/15 = zitiert nach juris). Vereitelt das Gericht durch seine Verfahrensgestaltung indes die Teilnahme des Bevollmächtigten der Wahl an der Anhörung, führt dies ohne weiteres zu einer Rechtswidrigkeit der Haft (BGH, Beschluss vom 06.04.2017 - V ZR 59/16 = zitiert nach juris).

Zu den Grundsätzen der Bestellung eines anwaltlichen Vertreters nach § 62 d AufenthG hat das Landgericht Augsburg mit Beschluss vom 15.04.2024 (Az.: 51 T 918/24) folgendes ausgeführt:

„1.

Nach dem mit Wirkung zum 27.02.2024 neu eingefügten § 62d AufenthG bestellt das Gericht dem Betroffenen, der noch keinen anwaltlichen Vertreter hat, zur richterlichen Entscheidung über die Anordnung von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam von Amts wegen für die Dauer des Verfahrens einen anwaltlichen Vertreter als Bevollmächtigten.

Die Einführung der Vorschrift wurde erstmals sechs Wochen vor Inkrafttreten durch die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages vom 17.01.2024 (BT-Drs. 20/10090, S. 3, 18) vorgeschlagen. Die Pflichtbestellung diene dazu, es dem Ausländer zu ermöglichen, mithilfe eines anwaltlichen Vertreters seine Rechte in dem für ihn in der Regel unbekannten Verfahren der Anordnung der Abschiebungshaft bzw. des Ausreisegewahrsams geltend zu machen. Aufgrund der Komplexität der Materie und der Bedeutung des Eingriffs werde es sich hierbei um einen fachkundigen Rechtsanwalt handeln müssen. Dabei werde im Regelfall ein Anwalt aus einem entsprechenden Verzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer zu wählen sein. Da es sich bei der Abschiebungshaft und dem Ausreisegewahrsam nicht um eine Strafhaft handele, seien die Regelungen in §§ 140 ff. StPO nicht anwendbar. Daher sei eine eigenständige und sichtbare Regelung geschaffen worden.

Die weiteren Voraussetzungen und Folgen der Pflichtbestellung wurden weder gesetzlich geregelt noch in der Gesetzesbegründung erwähnt. Insbesondere gibt es keine Regelung zu einem Wechsel der Person des bestellten Rechtsanwalts.

Dabei ist zu beachten, dass aufgrund des Aufgreifens und der meist taggleichen Vorführung vor einen Richter es dem Betroffenen meist nicht möglich sein wird, einen für das Abschiebungshaft- oder Ausreisegewahrsamsverfahren geeigneten Rechtsanwalt selbst zu

ermitteln und zu benennen, so dass vielfach eine Bestellung nach Angabe des Rechtsanwalts, dessen Namen dem Betroffenen zunächst in den Sinn kommt, oder nach Auswahl des Gerichts erfolgt. Erst nach Haft- oder Gewahrsamsanordnung kann der Betroffene sich selbst um diese Angelegenheit kümmern.

2.

Auch wenn die Vorschriften der Bestellung eines Pflichtverteidigers in Strafverfahren gemäß §§ 140 ff. StPO nicht anwendbar sind, kann für die neu geschaffene Regelung aufgrund der Vergleichbarkeit des Sachverhalts (vgl. § 141 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StPO) und des Zwecks auf die dazu durch die Rechtsprechung und den Gesetzgeber entwickelten Grundsätze abgestellt werden.

Gemäß § 142 Abs. 5 StPO ist vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, innerhalb einer zu bestimmenden Frist einen Verteidiger zu bezeichnen. Ein von dem Beschuldigten innerhalb der Frist bezeichneter Verteidiger ist zu bestellen, wenn dem kein wichtiger Grund entgegensteht.

Gemäß § 143a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StPO ist die Bestellung des Pflichtverteidigers aufzuheben und ein neuer Pflichtverteidiger zu bestellen, wenn dem Beschuldigten zur Auswahl des Verteidigers keine oder nur eine kurze Frist gesetzt wurde, der Beschuldigte innerhalb von drei Wochen nach Bekanntmachung der gerichtlichen Entscheidung über die Bestellung die Neubestellung beantragt und dem kein wichtiger Grund entgegensteht.

Die Möglichkeit zum Austausch des Pflichtverteidigers war unter den genannten Voraussetzungen schon vor der Einfügung des § 143a StPO mit Wirkung zum 13.12.2019 durch die Rechtsprechung bei unverzüglicher Pflichtverteidigerbestellung in Inhaftierungsfällen anerkannt (Krawczyk in BeckOK StPO, § 143a, Rn. 11, m.w.N.).

Der Grundsatz des fairen Verfahrens gewährleistet das Recht des Beschuldigten, sich im Verfahren von einem gewählten Anwalt seines Vertrauens verteidigen zu lassen, der ihm deshalb - wenn möglich und wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen - auch als Pflichtverteidiger beizuordnen ist. Denn durch die Beiodnung soll ein Beschuldigter grundsätzlich den gleichen Rechtsschutz erhalten, wie ein Beschuldigter, der sich auf eigene Kosten einen Verteidiger gewählt hat (BVerfG, Beschluss vom 02.03.2006, Az. 2 BvQ 10/06, NJZ 2006, 460; BVerfG, Beschluss vom 06.11.1984, Az. 2 BvL 16/83, NJW 1985, 727 [729]; BVerfG, Urteil vom

08.04.1975, Az. 2 BvR 207/75, NJW 1975, 1015; BVerfG, Beschluss vom 16.12.1958, Az. 1 BvR 449/55, NJW 1959, 571; BGH, Beschluss vom 25.10.2000, Az. 5 StR 408/00, NJW 2001, 237; BGH, Beschluss vom 18.12.1997, Az. 1 StR 483/97, NStZ 1998, 311).

Dieser geschützten Interessenlage ist durch eine vorherige Anhörung des Beschuldigten nach seinen Wünschen vor der Pflichtverteidigerbestellung Rechnung zu tragen. Danach soll dem Beschuldigten vor der Bestellung eines Verteidigers zunächst Gelegenheit gegeben werden, innerhalb einer angemessenen Überlegungsfrist einen Verteidiger seiner Wahl zu bezeichnen. Die Gewährung gebietet schon die besondere Situation des oftmals überraschend und gerade eben in Untersuchungshaft genommenen Beschuldigten. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass der Beschuldigte langfristig an einen Pflichtverteidiger gebunden bliebe. Kann die Anhörung nicht erfolgen oder wurde dem Beschuldigten zuvor nicht eine angemessene Überlegungsfrist eingeräumt, so liegt, wenn der Beschuldigte alsbald einen anderen Verteidiger wünscht und ohne dass es auf eine Störung der Vertrauensbeziehung zu dem bestellten Pflichtverteidiger ankommt, ein wichtiger Grund für die Änderung der Pflichtverteidigerbestellung vor, so dass dem zeitgerecht vorgetragenen Wunsch des Beschuldigten auf Beiordnung eines bestimmten Rechtsanwalts grundsätzlich zu entsprechen ist (BGH, Beschluss vom 25.10.2000, Az. 5 StR 408/00, NJW 2001, 237; KG, Beschluss vom 30.04.2012, Az. 4 Ws 40/12, NStZ-RR 2012, 351; OLG Dresden, Beschluss vom 04.04.2012, Az. 1 Ws 66/12, NStZ-RR 2012, 213; OLG Koblenz, Beschluss vom 02.02.2011, Az. 2 Ws 50/11, BeckRS 2011, 04039).

Dieses Recht ist auch nicht ausgeschlossen, wenn der Beschuldigte in der kurzfristigen Anhörung einen bestimmten Rechtsanwalt benennt oder erklärt, dass das Gericht einen Rechtsanwalt aussuchen soll. Zwar bedarf es einer Fristsetzung bzw. eines weiteren Zuwartens bei der Auswahl des Verteidigers in der Regel dann nicht, wenn der Beschuldigte erklärt, eine eigene Wahl nicht treffen zu können oder zu wollen bzw. diese dem Richter zu überlassen. Voraussetzung ist jedoch, dass der Beschuldigte damit bewusst einen ausdrücklichen Verzicht auf die Ausübung seines Wahlrechts zum Ausdruck bringt. Die psychische Verfassung eines Beschuldigten, der sich überraschend einem so einschneidenden Ereignis wie seiner Inhaftierung ausgesetzt sieht, lässt erhebliche Zweifel daran auftreten, ob er sich bei Abgabe seiner Erklärung deren Bedeutung, Bindungswirkung und Tragweite tatsächlich bewusst war. Fehlt es an der gebotenen Mitwirkungsmöglichkeit eines Beschuldigten bei der Auswahl des Verteidigers, ergibt sich hieraus vor dem Hinter-

grund des Vorrangs der Vertrauensbeziehung, dass er nicht an der Bestellung des Pflichtverteidigers, der ihm zeitgleich mit der Verkündung des Haftbefehls beigeordnet wurde, festgehalten werden darf. Der beigeordnete Rechtsanwalt ist in diesem Fall auch dann zu entpflichten und ein von ihm gewählter Verteidiger beizuordnen, wenn ernstzunehmende Anhaltspunkte für eine Störung des Vertrauensverhältnisses zu dem früheren Verteidiger nicht bestehen (OLG Koblenz, Beschluss vom 02.02.2011 - 2 Ws 50/11, BeckRS 2011, 04039).

Diese Rechtsprechung wurde durch den Gesetzgeber in § 143a StPO anerkannt und kodifiziert: Dem Beschuldigten ist vor der Bestellung eines bestimmten Verteidigers zunächst Gelegenheit zu geben, einen Verteidiger seiner Wahl zu bezeichnen; hiermit soll es ihm ermöglicht werden, den Anwalt seines Vertrauens zu benennen. Die Frist kann in Eilfällen allerdings äußerst kurz ausfallen und, abhängig von den Umständen des Einzelfalls, sogar auf eine kurze Bedenkzeit reduziert werden. Insgesamt soll die Frist stets den Umständen angemessen sein. Die Länge der gewährten Frist zur Benennung hat Auswirkungen auf das Recht zur Auswechslung des Pflichtverteidigers (BT-Drs. 19/13829, 42). Unter Abwägung des Rechts des Beschuldigten auf Verteidigung durch einen Anwalt seines Vertrauens, des Rechts auf ein faires Verfahren, der Sicherung einer beschleunigten Durchführung des Strafverfahrens sowie finanzieller Aspekte schlägt der Entwurf die Einführung mehrerer Fallgruppen vor, in denen ein Pflichtverteidigerwechsel zu vollziehen ist, u.a. die beschuldigtenantragsgebundene Auswechslung des Pflichtverteidigers der ersten Stunde bei nur kurzer Frist zur Benennung eines Pflichtverteidigers (BT-Drs. 19/13829, 46). Um dem Recht des Beschuldigten auf Verteidigung durch einen Anwalt seines Vertrauens bzw. seiner Wahl gerecht zu werden, erfasst die Regelung des § 143a StPO u.a. Fälle, in denen der Beschuldigte eine Auswahl unter hohem zeitlichem Druck treffen musste. Hier soll er einmalig die Gelegenheit haben, zur Verwirklichung seiner Rechte einen Verteidiger seiner Wahl zu benennen. In diesen Fällen hat die Rechtsprechung schon bisher ein Recht auf Verteidigerauswechslung anerkannt. Eine kurze Frist wird jedenfalls dann anzunehmen sein, wenn sie lediglich auf eine kurze Bedenkzeit reduziert war; darüber hinaus ist die Frage der für eine besonnene Auswahl angemessenen Länge der Frist eine Frage des Einzelfalls, die von der Rechtsprechung zu konkretisieren ist (BT-Drs. 19/13829, 47; Kämpfer/Travers in MüKo StPO, Rn. 10 f.; Willnow in Karlsruher Kommentar zur StPO, § 143a, Rn. 5).“

Diese Verfahrensabläufe und -garantien hat das Amtsgericht hier indes missachtet:

So findet sich im Protokoll des Anhörungstermins keinerlei Hinweis darauf, dass der Betroffene zunächst befragt worden ist, ob er einen Wahlanwalt benennen will und ihm eine Überlegungsfrist eingeräumt worden ist. Vielmehr war bereits bei Beginn des Anhörungstermins die zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestellte Rechtsanwältin ■■■■■ anwesend - was unter dem Gesichtspunkt der Nichtöffentlichkeit Probleme aufwirft - und wurde nach den Ausführungen in der Beschwerdebegründung, zu denen sich die Nichtabhilfeentscheidung nicht verhalten hat, dem Betroffenen als seine Anwältin präsentiert. Der Betroffene ist damit davon ausgegangen, dass er keine andere Wahl habe, als sich bei dem Termin von Frau Rechtsanwältin ■■■■■ vertreten zu lassen. Damit wurden die Verfahrensrechte und insb. der Grundsatz des fairen Verfahrens indes verletzt, was - wie oben ausgeführt nach der Rechtsprechung des BGH zu einer Rechtswidrigkeit der Haft führt, unabhängig davon, ob die Haftanordnung auf dem Verfahrensfehler beruht.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 81, 430 FamFG.

Für eine Kostenerstattungsanordnung zulasten der Landeskasse fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage; sie scheidet daher aus. Als Kostenträger ist deshalb diejenige im Verfahren beteiligte Körperschaft heranzuziehen, die aufgrund des Haftantrags für die Verletzung der Rechte mit ursächlich geworden ist (vgl. etwa LG Hannover, Beschluss vom 24.07.2012 - 8 T 35/12). Vorliegend wäre es unbillig, wenn der Betroffene seine Kosten nicht ersetzt bekäme, obwohl der Beschluss rechtswidrig ist, so dass die Kosten dem weiteren Beteiligten aufzuerlegen sind.

IV.

Die Festsetzung des Geschäftswertes beruht auf § 36 Abs. 3 GNotKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist 1 die Rechtsbeschwerde nach §§ 70 ff. FamFG statthaft.

Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat beim
Bundesgerichtshof
Herrenstr. 45 A
76133 Karlsruhe
einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 4 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit

Ablauf von 5 Monaten nach Erlass (§ 38 Abs. 3 FamFG) des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichen einer Rechtsbeschwerdeschrift eingelebt.

Die Rechtsbeschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelebt wird.

Die Beteiligten müssen sich durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Rechtsbeschwerdeschrift zu unterzeichnen hat.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Die zur Vertretung berechtigte Person muss die Befähigung zum Richteramt haben.

Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht bei Beteiligten, die durch das Jugendamt als Beistand vertreten sind.

Soweit sich der Rechtsbeschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, ist die Rechtsbeschwerdeschrift durch ihn oder seinen Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Rechtsbeschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge);
2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
 - a. die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
 - b. soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Mit der Rechtsbeschwerde soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Beschlusses vorgelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozeßordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

Richter
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Bamberg, 02.04.2025

[REDACTED], JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle